



# Aufsichtskonzept

## Flughafen Bern AG

Genehmigungsdatum 1. Februar 2023  
Version 1.0  
Klassifizierung nicht klassifiziert  
Fachdirektion Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Informationen zum Aufsichtskonzept</b> .....	<b>2</b>
<b>1. Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Finanzielle Bedeutung für den Kanton</b> .....	<b>3</b>
<b>4. Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan</b> .....	<b>3</b>
<b>5. Vertretung der Kantonsinteressen im strategischen Führungsorgan</b> .....	<b>4</b>
<b>6. Vertreter des Kantons an der Generalversammlung</b> .....	<b>4</b>
<b>7. Vermeidung von Rollenkonflikten</b> .....	<b>4</b>
<b>8. Aufgaben</b> .....	<b>4</b>
8.1 Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates .....	4
8.2 Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben .....	4
8.3 Aufgaben der zuständigen Fachdirektion.....	4
8.4 Aufgaben des Grossen Rates .....	5
8.5 Aufgaben der Finanzkontrolle .....	5
<b>9. Berichterstattung</b> .....	<b>5</b>
9.1 Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings.....	5
9.1.1 Kennzahl 1: Erlös aus dem Flugplatzbetrieb.....	5
9.1.2 Kennzahl 2: Anzahl der jährlichen gewerbsmässigen Flugbewegungen .....	6
9.1.3 Kennzahl 3: Anzahl der jährlichen nicht gewerbsmässigen Flugbewegungen.....	6
9.1.4 Kennzahl 4: Anzahl der Flugpassagiere pro Jahr im gewerbsmässigen Luftverkehr .....	6
9.1.5 Kennzahl 5: Anzahl der Flugpassagiere pro Jahr im nicht gewerbsmässigen Luftverkehr .....	6
<b>10. Begründung allfälliger Abweichungen zu den Richtlinien</b> .....	<b>6</b>
<b>11. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
<b>12. Dokument-Protokoll</b> .....	<b>7</b>

## Allgemeine Informationen zum Aufsichtskonzept

In den Aufsichtskonzepten wird dem Regierungsrat sowie dem Grossen Rat transparent gemacht, wie die Aufsicht gegenüber den jeweiligen Organisationen wahrgenommen wird. Die Aufsichtskonzepte haben einen standardisierten Aufbau mit festgelegten Komponenten. Die inhaltlichen Ausführungen zu den einzelnen Komponenten können situationsbezogen auf die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse angepasst werden. Auf die gesetzlich ausführlich geregelte Datenschutzaufsicht ist in den Aufsichtskonzepten höchstens deklaratorisch hinzuweisen.

Sämtliche Hinweise zur Erarbeitung des Aufsichtskonzepts finden sich in Ziffer 10 der Richtlinien vom 18. Mai 2022 über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse, Public Corporate Governance-Richtlinien des Kantons Bern (PCG-Richtlinien).

## **1. Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen**

Die Flughafen Bern AG ist eine Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) mit Sitz in Bern, welche im Handelsregister unter der UID CHE-102.166.221 eingetragen ist.

## **2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements**

Die Flughafen Bern AG betreibt den Flughafen Bern. Dieser ist eine wirtschaftsnahe Infrastrukturanlage. Er stellt mit den vier Standbeinen Linien-/Charterverkehr, Business Aviation, General Aviation (inklusive Bundesflüge, Rettungsflüge und Flugschulung) sowie Non-Aviation einen wichtigen Standortfaktor für Wirtschaft und Gesellschaft im Kanton Bern und in der Hauptstadtregion Schweiz dar.

Das Engagement des Kantons Bern ist standortpolitischen Ursprungs, um damit der Wirtschaft und Gesellschaft der Hauptstadtregion zu dienen. Der Kanton Bern setzt damit durch die Aviatik-Infrastruktur ein wichtiges politisches Signal für die Standortattraktivität des Kantons Bern und zugunsten der Unternehmen.

## **3. Finanzielle Bedeutung für den Kanton**

Bei der Beteiligung des Kantons Bern handelt es sich um eine Minderheitsbeteiligung, bei der der Kanton kapitalmässig über eine Beteiligung im Nennwert von CHF 300'000 verfügt. Dies entspricht 2.1 Prozent des Aktienkapitals.

Der Kanton Bern verfolgt mit dieser Beteiligung keine kurzfristigen wirtschaftlichen oder finanziellen Ziele.

Der Kanton hat verschiedene Infrastrukturausbauvorhaben der Flughafen Bern AG finanziell unterstützt:

- Beitrag von CHF 3 Mio. an die Pistenverlängerung Süd (GRB vom 23. März 2006 und Volksabstimmung vom 26. November 2006),
- Beitrag von CHF 3.15 Mio. an den Bau des Schengen-Terminals und Beitrag von 2.65 Mio. an die Sicherheitskosten 2010-2012 (RRB 1875 vom 28. Oktober 2009 und GRB vom 20. Januar 2010),
- Beitrag von CHF 7.5 Mio. an die neue Strassenerschliessung 1. und 2. Etappe (GRB vom 19. November 2003 und RRB vom 30. Mai 2012) und Beitrag von CHF 2 Mio.
- Zinsloses Darlehen von CHF 2 Mio. (plus 2 Mio. Bundesdarlehen) an das Bauprogramm 2018-2020 (RRB 40/2018 vom 17. Januar 2018 und GRB vom 28. März 2018); derzeit sistiert.

## **4. Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan**

Die Flughafen Bern AG unterliegt gemäss der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) der Aufsicht des Regierungsrates (Artikel 95 Absatz 3 KV) und der Oberaufsicht durch den Grossen Rat.

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) übt nach Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0) die Bundesaufsicht über die Luftfahrt aus.

## **5. Vertretung der Kantonsinteressen im strategischen Führungsorgan**

Der Regierungsrat des Kantons Bern kann für die Wahrung seiner Interessen eine Vertretung im Verwaltungsrat der Flughafen Bern AG zur Wahl durch die Generalversammlung vorschlagen. Der Regierungsrat prüft periodisch deren Notwendigkeit.

## **6. Vertreter des Kantons an der Generalversammlung**

Die Interessen des Kantons werden an der Generalversammlung durch das Generalsekretariat der WEU gewahrt.

## **7. Vermeidung von Rollenkonflikten**

Aufgrund des standortpolitischen Interesses bei gleichzeitig bestehenden allfälligen Fördertatbeständen sind Rollen- und/oder Interessenskonflikten im Verhältnis mit der Flughafen Bern AG besondere Beachtung zu schenken.

Für allfällige Fördertatbestände analog Ziffer 3 ist das Amt für Wirtschaft (AWI) zuständig. Sie werden nach den allgemein angewandten Kriterien beurteilt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Vertretung der Kantonsinteressen im Verwaltungsrat der Flughafen Bern AG gemäss Ziffer 5 am Förderentscheid nicht beteiligt ist.

Die Eignerrolle wird vom Generalsekretariat der WEU wahrgenommen.

## **8. Aufgaben**

### **8.1 Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates**

Gestützt auf Artikel 95 Absatz 3 KV stehen die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse unter der Aufsicht des Regierungsrates. Es existieren keine spezialgesetzlich vorgesehenen Aufgaben des Regierungsrates für die Flughafen Bern AG.

### **8.2 Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben**

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von der Berichterstattung über die Flughafen Bern AG im Rahmen des jährlichen PCG-Reportings. Weiter kann er für die Wahrung seiner Interessen eine Vertretung im Verwaltungsrat der Flughafen Bern AG zur Wahl durch die Generalversammlung vorschlagen.

### **8.3 Aufgaben der zuständigen Fachdirektion**

Die Eigeraufgaben werden durch das Generalsekretariat der WEU wahrgenommen:

- Teilnahme am jährlichen Controllinggespräch zwischen dem Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektor und der strategischen und operativen Leitung der Flughafen Bern AG;
- Vorbereitung der Beschlüsse des Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektors betreffend Eignerstrategie und Aufsichtskonzept;

- Wahrnehmung der Aktionärsrechte des Kantons Bern;
- Beurteilung der Anträge an die Generalversammlung unter Einbezug des Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektors;
- Einschätzung der Beteiligungsrisiken für den Kanton und Aufbereitung der jährlichen Reporting-Informationen zuhanden des Regierungsrates.

#### 8.4 Aufgaben des Grossen Rates

Der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates obliegt die Oberaufsicht über den Regierungsrat und die Träger öffentlicher Aufgaben (Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a Geschäftsordnung vom 4. Juni 2013 des Grossen Rates [GO; BSG 151.211]). Sie kontrolliert im Sinne einer Oberaufsicht, ob die direkte Aufsicht des Regierungsrates, die gestützt auf Artikel 95 Absatz 3 KV erfolgt, funktioniert (vgl. Ziffer 7.2 der PCG-Richtlinien). Ansonsten kommen dem Grossen Rat keine darüberhinausgehenden Aufgaben zu.

#### 8.5 Aufgaben der Finanzkontrolle

Gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e und f des Finanzkontrollgesetzes vom 7. März 2022 (KFKG, BSG 622.1) unterliegen Organisationen und Personen, denen der Kanton öffentliche Aufgaben übertragen hat und bei solchen, an denen der Kanton beteiligt ist, dem Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle. Die Aufgabe der Finanzkontrolle beschränkt sich auf die Überprüfung der Wahrnehmung der Aufsichts- und Controllingaufgaben durch die zuständigen kantonalen Stellen (Artikel 14 Absatz 3 KFKG). Die Kontrolle ist gegenüber der Aufsicht des Regierungsrates und der Direktionen subsidiär.

### 9. Berichterstattung

Das Reporting zuhanden des Regierungsrates erfolgt einmal jährlich zusammen mit den übrigen Beteiligungen und Institutionen im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings gemäss den kantonalen PCG-Richtlinien. Mittels eines standardisierten Reporting-Schemas werden die wesentlichen Informationen verdichtet dargestellt. Sollte sich unterjährig ein ausserordentliches Vorkommnis ereignen, wird der Regierungsrat direkt und ohne zeitlichen Verzug informiert.

#### 9.1 Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings

##### 9.1.1 Kennzahl 1: Erlös aus dem Flugplatzbetrieb

Erlös aus dem Flugplatzbetrieb gemäss Erfolgsrechnung (Geschäftsbericht):

Grüne Ampel	Gelbe Ampel	Rote Ampel
Erlös $\geq$ Erlös Vorjahr	Erlös bis 10% < Erlös Vorjahr	Erlös über 10% < Erlös Vorjahr

### 9.1.2 Kennzahl 2: Anzahl der jährlichen gewerbsmässigen Flugbewegungen

Anzahl der jährlichen gewerbsmässigen Flugbewegungen gemäss Geschäftsbericht:

Grüne Ampel	Gelbe Ampel	Rote Ampel
Anzahl Flugbewegungen $\geq$ Anzahl Flugbewegungen Vorjahr	Anzahl Flugbewegungen bis $10\% <$ Anzahl Flugbewegungen Vorjahr	Anzahl Flugbewegungen über $10\% <$ Anzahl Flugbewegungen Vorjahr

### 9.1.3 Kennzahl 3: Anzahl der jährlichen nicht gewerbsmässigen Flugbewegungen

Anzahl der jährlichen nicht gewerbsmässigen Flugbewegungen gemäss Geschäftsbericht:

Grüne Ampel	Gelbe Ampel	Rote Ampel
Anzahl Flugbewegungen $\geq$ Anzahl Flugbewegungen Vorjahr	Anzahl Flugbewegungen bis $10\% <$ Anzahl Flugbewegungen Vorjahr	Anzahl Flugbewegungen über $10\% <$ Anzahl Flugbewegungen Vorjahr

### 9.1.4 Kennzahl 4: Anzahl der Flugpassagiere pro Jahr im gewerbsmässigen Luftverkehr

Anzahl der Flugpassagiere pro Jahr im gewerbsmässigen Luftverkehr gemäss Geschäftsbericht:

Grüne Ampel	Gelbe Ampel	Rote Ampel
Anzahl Flugpassagiere $\geq$ Anzahl Flugpassagiere Vorjahr	Anzahl Flugpassagiere bis $10\% <$ Anzahl Flugpassagiere Vorjahr	Anzahl Flugpassagiere über $10\% <$ Anzahl Flugpassagiere Vorjahr

### 9.1.5 Kennzahl 5: Anzahl der Flugpassagiere pro Jahr im nicht gewerbsmässigen Luftverkehr

Anzahl der Flugpassagiere pro Jahr im nicht gewerbsmässigen Luftverkehr gemäss Geschäftsbericht:

Grüne Ampel	Gelbe Ampel	Rote Ampel
Anzahl Flugpassagiere $\geq$ Anzahl Flugpassagiere Vorjahr	Anzahl Flugpassagiere bis $10\% <$ Anzahl Flugpassagiere Vorjahr	Anzahl Flugpassagiere über $10\% <$ Anzahl Flugpassagiere Vorjahr

## 10. Begründung allfälliger Abweichungen zu den Richtlinien

Es existieren keine Abweichungen zu den Richtlinien.

## 11. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Aufsichtskonzept tritt zusammen mit der Eignerstrategie mit dessen Genehmigung in Kraft.

Gemäss Ziffer 10.8 der PCG-Richtlinien ist das Aufsichtskonzept durch die zuständige Fachdirektion spätestens vier Jahre nach Verabschiedung generell zu überprüfen und dem zuständigen Regierungsmitglied Bericht zu erstatten.

## 12. Dokument-Protokoll

### Freigabe

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	Ammann Christoph	01.02.2023	